

Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2024/0567
Federführend:	AZ: 2.1/129-38
Abteilung 2 - Ordnungs- und Sozialabteilung	Datum: 08.11.2024
	Verfasser: Herr Thomas Jung
Antrag der AfD-Fraktion auf Erlass einer Katzenschutzverordnung	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	25.11.2024	Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Westerburg	vorberatend

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2024 (Anlage) beantragt die AfD-Fraktion, die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg mit der Erarbeitung einer kommunalen Katzenschutzverordnung zu beauftragen und diese dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat mit der „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes“ vom 2. Juli 2015 (GVBl. S. 171) die Befugnis zum Erlass sogenannter Katzenschutzverordnungen u. a. auf die Verbandsgemeindeverwaltungen übertragen (§ 1 der LVO). Diese nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr (§ 3 der LVO) und sind dann gem. § 2 LVO auch für deren Vollzug zuständig.

Rechtsverordnungen werden, im Gegensatz zu Gesetzen, durch die Exekutive (Verwaltung) und nicht durch die Legislative erlassen. Dies gilt auch für die Ebene der Verbandsgemeinden. Während Satzungen der Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat bedürfen (§ 24 Abs. 2 GemO), ist für Rechtsverordnungen nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Fällen die Zustimmung des Verbandsgemeinderates einzuholen (z. B. § 69 Abs. 3 S. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP beim Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung). Die Landesverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sieht hingegen eine Zustimmung des Verbandsgemeinderates nicht vor.

Die Zuständigkeit zum Erlass einer Katzenschutzverordnung liegt somit nicht beim Verbandsgemeinderat, sondern bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

Beschlussvorschlag:

kein Beschlussvorschlag, lediglich Beratung

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass einer Katzenschutzverordnung würden Personalkosten in noch nicht bezifferter Höhe entstehen. Zudem entstehen Kosten durch die zwangsweise Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung freilaufender Katzen.

Anlage/n:

Antrag Katzenschutzverordnung

